



# Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen

- 79 Widmung der Erschließungsanlagen im Bereich des Bebauungsplans 123 / 2. Änderung -Maarfeld- für den öffentlichen Verkehr
- 80 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-  
setz für das Land Nordrhein-Westfalen an Herrn Bajram
- 81 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-  
setz für das Land Nordrhein-Westfalen an Herrn Mikhasevich
- 82 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe  
verkaufsoffener Sonntage in Eschweiler
- 83 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW  
für die Erneuerung und Verbesserung der „Eichendorffstraße  
-südlich abzweigende Stichstraße Eichendorffstraße
- 84 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW  
-für die Erneuerung und Verbesserung der  
„Eichendorffstraße-nördlich abzweigende Stichstraße  
Eichendorffstraße -
- 85 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW  
- für die Erneuerung und Verbesserung der „Hölderlinstraße -  
von Eichendorffstraße bis zum Ende der Garagenbaukörper-“
- 86 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-  
setz für das Land Nordrhein-Westfalen an Frau Krämer
- 87 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-  
setz für das Land Nordrhein-Westfalen an Herrn Giercat

### Hinweisbekanntmachungen

#### Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
Büro des Bürgermeisters - Ratsbüro  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler  
Tel.: 02403/710

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der  
Stadt Eschweiler ist online unter  
[www.eschweiler.de/amsblatt](http://www.eschweiler.de/amsblatt) ohne  
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-  
tenfrei erhältlich an der Information  
im Rathaus während der Dienst-  
stunden und bei verschiedenen  
Banken und Sparkassen.

**42. Jahrgang**

**Ausgabe Nr. 14**

**19.05.2026**

**Ihr digitales Bürgerportal:**

[service.eschweiler.de](http://service.eschweiler.de)



79

### Bekanntmachung

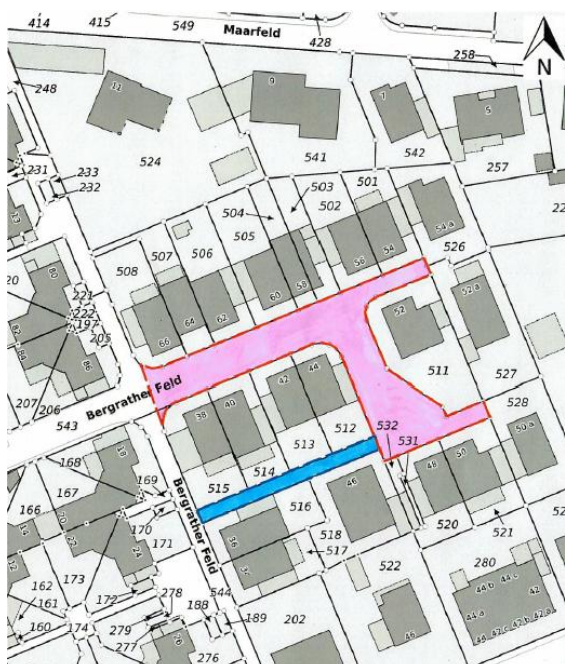
über die Widmung der Erschließungsanlagen im Bereich des Bebauungsplans 123 / 2. Änderung – Maarfeld – für den öffentlichen Verkehr.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan 123 – Maarfeld – sind die Grundstücke, die den Erschließungsanlagen

1. „Bergrather Feld“, Gemarkung Eschweiler, Flur 59, Flurstück 543 tlw. und
2. „Bergrather Feld“, Gemarkung Eschweiler, Flur 59, Flurstück 544 tlw.

dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden. Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung werden die Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die unter 1. genannte Erschließungsanlage wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gemäß § 42 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 eingestuft. Die unter 2. genannte Erschließungsanlage wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung teilweise als sonstige Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ eingestuft.



Rot markierte Fläche = Erschließungsanlage 1: Verkehrsberuhigter Bereich  
Blau markierte Fläche = Erschließungsanlage 2: Fußweg

(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 07.04.2026

Nowicki  
Bürgermeister

80

### Bekanntmachung

**Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016**

Der an Herrn Djunet Bajram, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannte Anschrift in Skoje Mazedonien), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 21.04.2026 auf Grundlage der zur Zeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095062189** kann durch den Leistungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 24.04.2026

Nowicki  
Bürgermeister

**81**

### **Bekanntmachung**

**Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016**

**82**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage am 31.05., 05.07., 30.08., 08.11., 20.12.2026**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates vom 06.05.2026 verordnet:

#### **§ 1 Anlass**

Aus Anlass der Stadtfeste dürfen am Sonntag 31.05., 30.08., 08.11. und 20.12.2026, Verkaufsstellen in einem Bereich, der wie nachfolgend eingegrenzt ist, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- im Westen durch die Rue de Wattrelos zwischen dem Abzweig Odilienstraße bis zur Bundesautobahn-Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen der Auffahrt Eschweiler-West und der gedachten Verlängerung der Wollenweberstraße in nördliche Richtung,

Der an Herrn Yauheni Mikhasevich, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannte Anschrift Krasina 39; RUS Belarus; Russische Foederation), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 21.04.2026 auf Grundlage der zur Zeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095062197** kann durch den Leistungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 24.04.2026

Nowicki  
Bürgermeister

- im Osten durch Bergrather Straße über die Indestraße – An der Wasserwiese – Königsbenden – Dürener Straße – Kreuzung Wollenweberstraße sowie deren gedachte Verlängerung in nördliche Richtung bis zur Bundesautobahn 4
- im Süden beginnend an der Kreuzung Rue de Wattrelos/Abzweig Odilienstraße über die Odilienstraße – Röthgener Straße – Talstraße bis zur Bergrather Straße.

Aus Anlass des Stadtfestes vom 03.07. – 05.07.2026 dürfen am Sonntag, den 05.07.2026, Verkaufsstellen im Bereich zwischen Dürener Straße und Bismarckstraße sowie Bergrather Straße und Langwahn geöffnet sein.

Der insofern umgrenzte Geltungsbereich ist auf den als Anlagen beigefügten Karten abgebildet; diese sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

### § 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 11 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

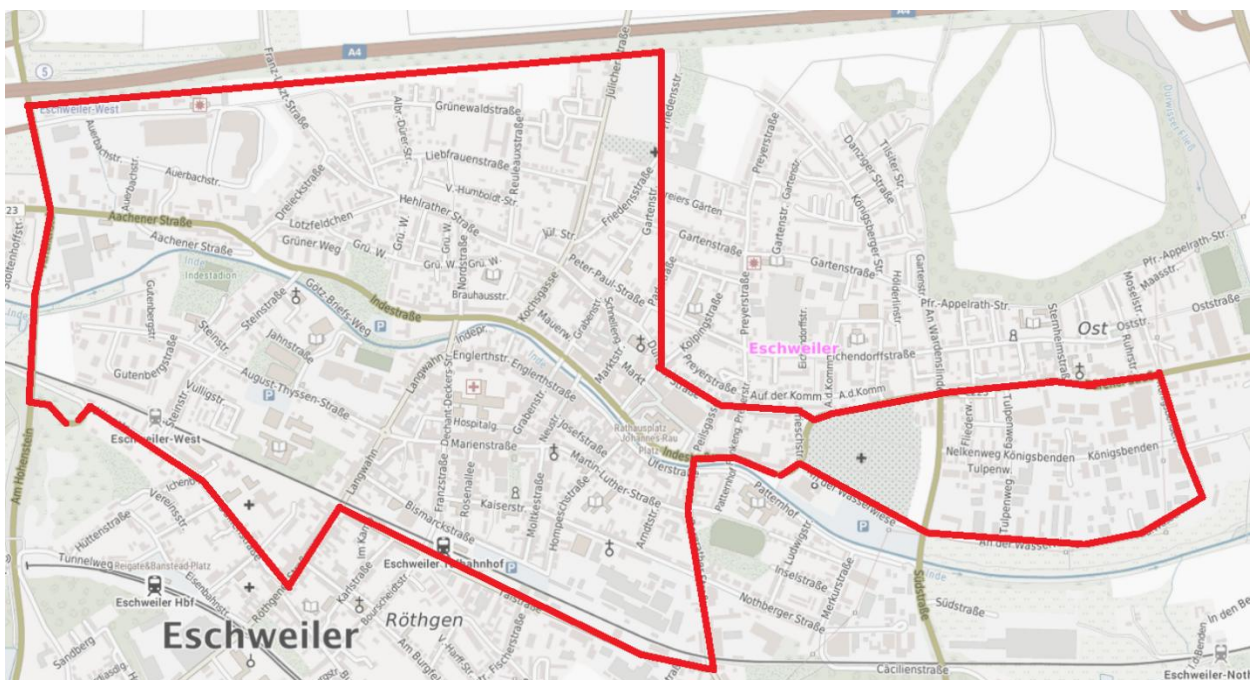
### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 12 Ladenöffnungsgesetz geahndet werden.

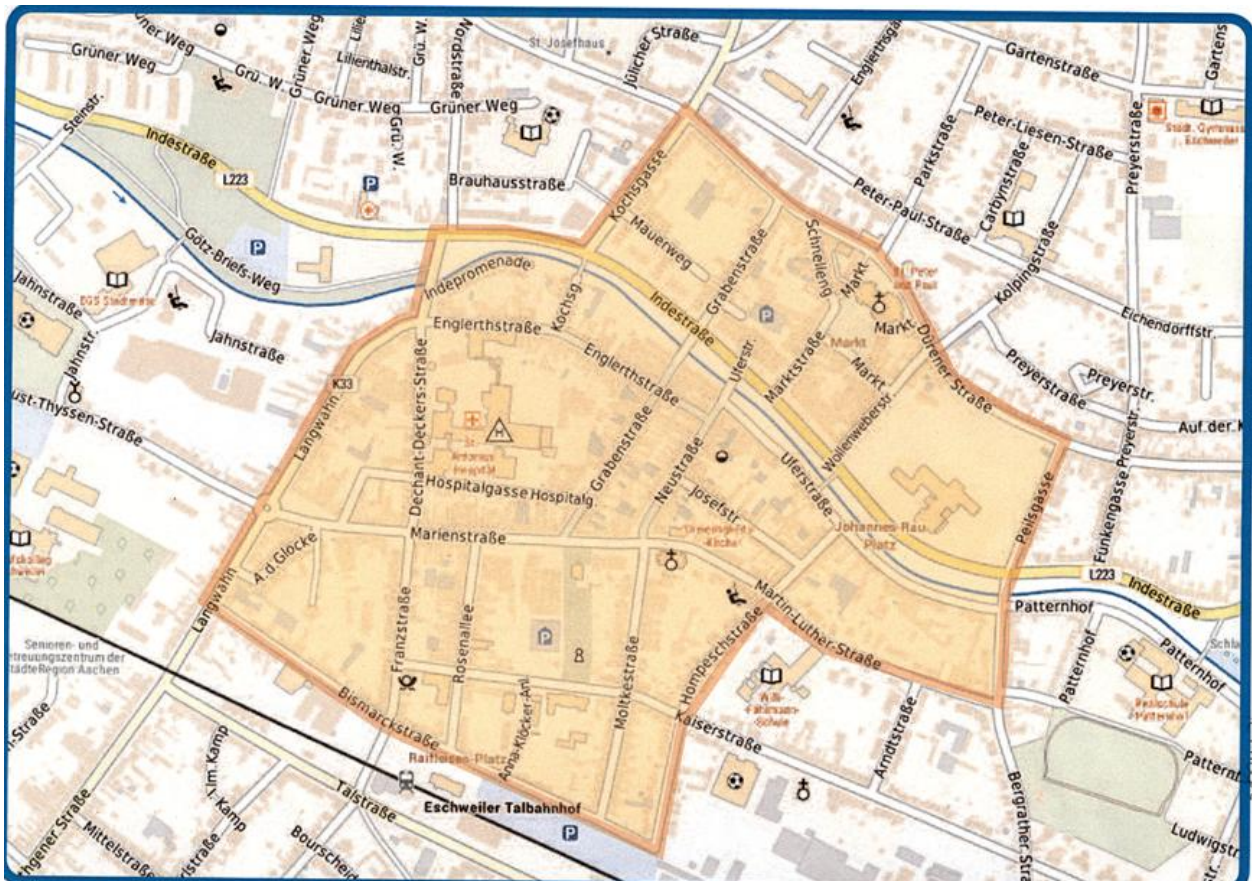
### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

### Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung Lageplan verkaufsoffene Zone für die verkaufsoffenen Sonntage am 31.05., 30.08., 08.11. und 20.12.2026



**Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung  
Lageplan verkaufsoffene Zone für den verkaufsoffenen Sonntag am 05.07.2026**



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 06.05.2026

Nowicki  
Bürgermeister

83

### Satzung

#### über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Erneuerung und Verbesserung der „Eichendorffstraße - südlich abzweigende Stichstraße Eichendorffstraße - (Gemarkung Eschweiler, Flur 19 Flurstück 278)“ vom 18.05.2026

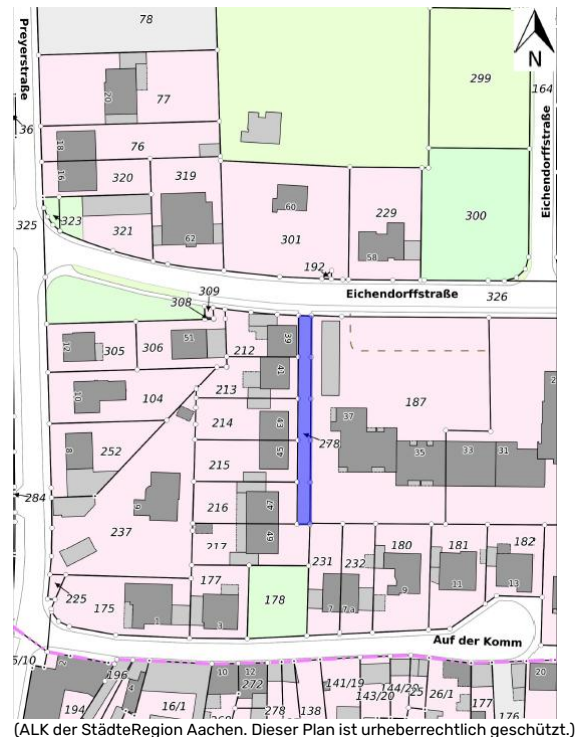
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 06.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der „Eichendorffstraße - südlich abzweigende Stichstraße Eichendorffstraße - (Gemarkung Eschweiler, Flur 19 Flurstück 278)“ (siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021.

Die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Der nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung für verkehrsberuhigte Bereiche festzulegende Anteil der Beitragspflichtigen wird für alle Teileinrichtungen auf **65 v. H.** festgelegt.



#### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler 10.05.2026

Nowicki  
Bürgermeister

84

### Satzung

#### über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Erneuerung und Verbesserung der „Eichendorffstraße - nördlich abzweigende Stichstraße Eichendorffstraße - (Gemarkung Eschweiler, Flur 19 Flurstück 164)“ vom 18.05.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 06.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

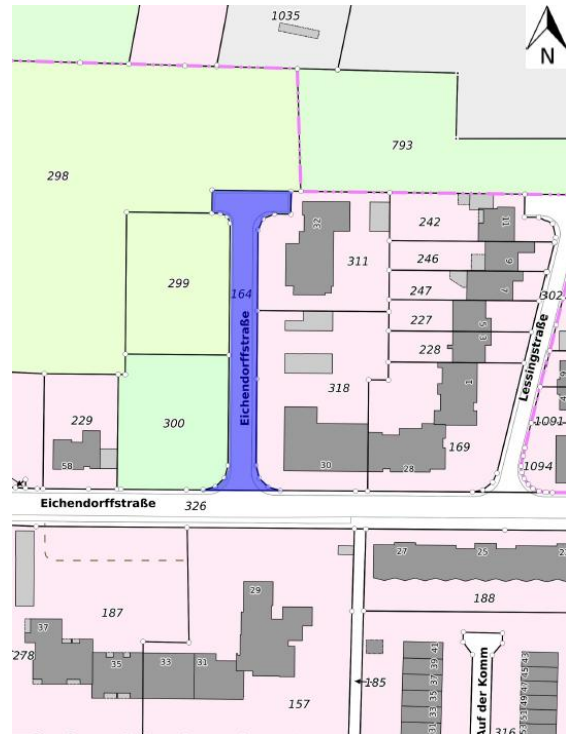
#### § 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der „Eichendorffstraße - nördlich abzweigende Stichstraße Eichendorffstraße - (Gemarkung Eschweiler, Flur 19 Flurstück 164)“ (siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021.

Die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Der nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung für verkehrsberuhigte Bereiche festzulegende Anteil

der Beitragspflichtigen wird für alle Teileinrichtungen auf **65 v. H.** festgelegt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

#### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 10.05.2026

Nowicki  
Bürgermeister

**85**

### **Satzung**

**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Erneuerung und Verbesserung der „Hölderlinstraße - von Eichendorffstraße bis zum Ende der Garagenbaukörper -“ vom 18.05.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 06.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der „Hölderlinstraße - von Eichendorffstraße bis zum Ende der Garagenbaukörper -“ (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021.

Die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 StVO.

Der nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung für verkehrsberuhigte Bereiche festzulegende Anteil der Beitragspflichtigen wird für alle Teileinrichtungen auf **65 v. H.** festgelegt.

Die anrechenbare Breite wird im Bereich des Wendehammers auf **17,00 m** festgesetzt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

#### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 10.05.2026

Nowicki  
Bürgermeister

**86**

### **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Frau Cynthia Krämer**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 06.05.2026, Mahnungsnummer **DRMA402929/C4-009048**, kann von dem Zahlungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506 Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 10.05.2026

Nowicki  
Bürgermeister

**87**

### **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Herrn Michat Giercat**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 05.05.2026, Mahnungsnummer

**DRMA402927/C4-009219**, kann von dem Zahlungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506. Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 10.05.2026

Nowicki  
Bürgermeister